



Datum: 12.08.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Jugendamt	Sachbearb.: Herr Frisse
----------------	-------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Jugendamt				

TOP: Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" 2021 und 2022*Produktgruppe: 36.02 Kinder- und Jugendarbeit*1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, für die Jahre 2021 und 2022 eine zusätzliche Fachkraft für Angebote in der Schul- und der Jugendsozialarbeit zu beschäftigen.

Ggf.:

Der Verwaltung wird die Entscheidung über Anträge der freien Träger auf Bewilligung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ übertragen.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:		
2021 - 31900,00 € 2022 - 63700,00 €		Nr.	36.02.01	☒ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:	Jahr:
		Text	Allgem. Förderung von Kindern u. Jugendlichen		41410	2021 / 2022
Ertrag/Einzahlung:		Maßnahme:			50120	
2021 - 31900,00 € 2022 - 63700,00 €						
☒ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit zur Verfügung Deckungsvorschlag: €				Auswirkungen auf Folgejahre:		
					Ergebnisplan:	Finanzplan:
				Abschreibung:		
				Folgekosten:		

3. Sachverhalt und Begründung:

Bund und Länder haben im Juni 2021 das gemeinsame Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ aufgelegt. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen nach der langen Zeit der Einschränkungen während der Pandemie – neben der Kompensation schulischer Benachteiligungen und Lernrückständen – Gelegenheiten zum sozialen Lernen und Erholungsangebote ermöglicht werden.

Das Programm gliedert sich in zwei Teile, einen schulischen und einen außerschulischen Teil.

Die operative Durchführung des außerschulischen Teils des Programms obliegt in NRW dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

Durch das Ministerium wurden den Jugendämtern fachbezogene Pauschalen zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel, die jedes Jugendamt erhält, richtet sich nach einem Verteilungsschlüssel, der sich zu 60% aus der Anzahl der unter 21jährigen jungen Menschen im jeweiligen Jugendamtsbezirk und zu 40% aus der Anzahl der unter 21jährigen jungen Menschen im SGB II Bezug zusammensetzt.

Auf der Basis dieses Schlüssels erhält die Stadt Schmallenberg in diesem Jahr einen pauschalen Anteil in Höhe von 31.860,54 € und im kommenden Jahr von 63.721,08 €. Der Bewilligungsbescheid für das Jahr 2021 liegt seit Ende Juli vor.

Schwerpunkte des Aktionsprogramms sind die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe

- a) für Angebote der sozialen Arbeit an Schulen und der Jugendsozialarbeit im Übergang Schule / Beruf sowie
- b) für Angebote der Jugendarbeit und Jugendferien.

Der Bewilligungsbescheid legt fest, dass die Fördermittel im Verhältnis 70% (Schul-/Jugendsozialarbeit) zu 30% (Jugendarbeit / Jugendferien) einzusetzen sind.

Um die Mittel zeitnah einsetzen zu können, wurde im August 2021 die Stelle eines/r Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagogen/in öffentlich ausgeschrieben. Über den Stand des Bewerbungsverfahrens wird in der Sitzung berichtet.

Weiterhin wurden die freien Träger der Jugendhilfe darüber informiert, dass Mittel zur Verfügung stehen, die für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der kulturellen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten, Angebote der internationalen Jugendarbeit, Jugendreisen (nicht kommerziell) sowie für Angebote der Förderung des jungen Ehrenamtes verwendet werden können.

Für die Umsetzung des Förderprogramms und das konkrete Förderverfahren sind die Jugendämter verantwortlich.

Da Förderanträge der freien Träger auf Bewilligung von Mitteln aus dem neuen Aktionsprogramm nicht nach den bestehenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit abgewickelt werden können, ist der Jugendhilfeausschuss – zumindest zunächst - in jedem

Einzelfall für die Entscheidung über die Anträge der freien Träger zuständig. Es steht dem Ausschuss jedoch frei, die Entscheidungsbefugnis der Verwaltung zu übertragen.